

KV Informationstechnologie 2017

Überblick über die Änderungen gegenüber 2016

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und Zulagen

- Mindestgrundgehälter:

Die Mindestgrundgehälter (§ 15 III (1)) werden mit 1.1.2017 um 1,3% erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag).

Die neue Tabelle ab 1.1.2017 lautet:

| 2017 | ZT | AT | ST1 | ST2 | LT |
|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Berufseinsteiger | | 1.722 | 2.215 | | |
| Einstiegsstufe | 1.469 | 1.813 | 2.332 | 2.908 | 3.826 |
| Regelstufe | 1.738 | 2.248 | 2.825 | 3.306 | 4.373 |
| Erfahrungsstufe | 2.158 | 2.724 | 3.199 | 3.904 | 4.894 |

- Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen nach § 16 IT-KV werden um 1,3 % erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag) und lauten somit ab 1.1.2017:

- im 1. Lehrjahr: 521,--
- im 2. Lehrjahr: 721,--
- im 3. Lehrjahr: 880,--
- im 4. Lehrjahr: 1.218,--

- Zulagen

Die kollektivvertraglichen Zulagen werden um 1,25 % erhöht und lauten somit ab 1.1.2017:

- Schichtzulage pro Stunde (§ 6 Abs 2): € 5,42
- Rufbereitschaft (§ 7 Abs 1):
 - o Pauschale pro Stunde: € 4,10
 - o Weniger als 5 Stunden am Wochenende: € 20,50
 - o Zwischen 22 und 6 Uhr, aber weniger als 2 Stunden: € 8,20

2. Erhöhung der monatlichen IST-Gehälter

Die tatsächliche Gehaltssumme ist mit Wirkung spätestens 1.7.2017 um 1,25 % anzuheben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben unverändert aufrecht.

3. Berechnung der Sonderzahlungen bei Wechsel des Arbeitszeitausmaßes

Im Herbst letzten Jahres hat der Oberste Gerichtshof (OGH, 8 ObS 12/16x) eine sehr weitreichende Entscheidung zur Berechnung von Sonderzahlungen bei unterjährigem Wechsel der Arbeitszeit gefällt. Wir haben dazu informiert, da die Rechtsfolge auch für den IT-KV relevant ist.

Obwohl der KV-Abschluss für 2017 bereits fixiert war, haben wir gemeinsam mit der Gewerkschaft GPA-djp beschlossen, die Regelung zur Sonderzahlungsberechnung im IT-KV noch mit Wirksamkeit 1.1.2017 zu ändern.

Neu ist insbesondere Absatz 4 der Regelung, wonach bei wechselnder Arbeitszeit eine Mischberechnung nach dem Durchschnitt der vereinbarten Normalarbeitszeit zu erfolgen hat. Unverändert bleibt die Bestimmung, wonach als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zahlung (verkürzt gesagt) jener Stundensatz heranzuziehen ist, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Sonderzahlungen dem Arbeitnehmer gebührt.

Beispiel:

Ausgang: 20 h Normalarbeitszeit von Jänner-August, EUR 17 Stundenlohn;

➤ dann Veränderung der Position, mehr Aufgaben, mehr Verantwortung

Wechsel: 26 h Normalarbeitszeit von September-Dezember, EUR 18 Stundenlohn

Folge:

- Weihnachtsremuneration: $20 \times 8 + 26 \times 4 = 22$ im Schnitt.
- Geldmäßige Bemessungsgrundlage: EUR 18 im November/Zeitpunkt der Auszahlung.

Ebenso neu ist die Bestimmung des neuen Absatz 5, wonach im Rahmen der Weihnachtsremuneration eine allfällige Differenz des Urlaubszuschusses nachzuzahlen ist bzw. ein allfällig zu viel geleisteter Betrag gegenverrechnet werden kann. Dies ist dann relevant, wenn es zwischen der Auszahlung von UZ und WR zu einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes kam. Im oben angeführten Beispiel würde dies somit zu einer Nachzahlungsverpflichtung der Differenz zum Urlaubszuschuss im November führen. Zu beachten ist dabei, dass nur das (nachträglich) geänderte Stundenausmaß zu berücksichtigen ist, der Stichtag für die Entgelthöhe bleibt weiterhin zum Zeitpunkt der Auszahlung des Urlaubszuschusses bestehen.

Wir haben versucht, im Rahmen der Textierung einerseits dem OGH-Urteil zu folgen, andererseits eine verständliche und in der Praxis umsetzbare Regelung zu finden. Wie jede Neuregelung wird auch diese zu evaluieren sein. Wir laden Sie bereits jetzt dazu ein, uns Ihre Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung 2017 zukommen zu lassen.

4. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

5. Sonstiges

Die laufenden Reformgespräche zum KV IT werden 2017 fortgesetzt.

Der neue Text des Kollektivvertrages steht unter www.ubit.at/itkv online zur Verfügung.

Für Detailfragen zum Abschluss steht Ihnen das Büro des Fachverbandes unter ubit@wko.at bzw. 0590 900 - 3540 zur Verfügung.

Wien, 2017